

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 27. Oktober 2017

Nr. 9 | 26. Jahrgang | 43. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Andrea Canal	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Andrea Canal	Seite 3
1.3	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 3
1.4	Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Bundestagswahlkreis 56 (Prignitz-Ostprignitz-Ruppin-Havelland I).....	Seite 4
1.5	Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg	Seite 5
1.6	Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg – Änderungen der Eintragung von Bodendenkmalen.....	Seite 7
2.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses - 21.09.2017	
2.1.	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 11
2.1.1	BV/2017 – 0307 Vergabe: Entsorgung von Sperrmüll und Restabfällen aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2018 - Los 1 Sperrmüll	Seite 11
2.1.2	BV/2017 – 0308 Vergabe: Entsorgung von Sperrmüll und Restabfällen aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2018 - Los 2 Restabfall	Seite 11
3.	Beschlüsse des Kreistages - 06.10.2016	
3.1.	Öffentlicher Teil	Seite 11
3.1.1	BV//2017 – 0291/1 Haushalt 2018 – Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen	Seite 11
3.1.2	BV//2017 – 0305 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin2018/2019 (Abfallgebührensatzung – AbfGS).....	Seite 11
3.1.3	BV//2017 – 0306 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung)	Seite 11
3.1.4	BV//2017 – 0309 Beschluss zum Verwaltungsstandortkonzept eines künftigen Landkreises Prignitz-Ruppin.....	Seite 11
3.1.5	BV//2017 – 0310 Beschluss zur Aufstellung von Kriterien für die Bestimmung des Kreissitzes eines künftigen Landkreises Prignitz-Ruppin	Seite 11
3.1.6	BV//2017 – 0312 Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018.....	Seite 11
3.1.7	BV//2017 – 0313 Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018.....	Seite 12
3.1.8	BV//2017 – 0314 Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018	Seite 12
3.1.9	BV//2017 – 0317 Verwaltungsstrukturreform 2019 des Landes Brandenburg hier: Bestellung eines Mitglieds des Fusionsgremiums zur Bildung der Verwaltung des neuen Landkreises Prignitz-Ruppin und dessen Stellvertreter	Seite 12
3.1.10	BV//2017 – 0322 Haushalt 2017 – Außerplanmäßige investive Auszahlungen für die Beschaffung von Transportcontainern sowie Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen.....	Seite 12
3.1.11	BV//2017 – 0323 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018	Seite 12
3.1.12	BV//2017 – 0324 Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze (KNG-E)	Seite 12
3.1.13	AN//2017 – 0297 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Altenhilfeplan für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 12
3.1.14	AN//2017 – 0328 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.....	Seite 12

Fortsetzung auf Seite 2

4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische aus Laborchemikalien	4,88
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,56
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,56
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1,20
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 14*	Säuren	1,20
20 01 15*	Laugen	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,56
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,38
20 01 26*	Öle und Fette	1,20
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,88
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,81
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,56
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,20
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,81
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,38
16 06 01*	Bleibatterien	0,56
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,38

4.3 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 09.10.2017

Bekanntmachungsanordnung 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 09.10.2017

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 05.10.2017 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 09.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 09. Oktober 2017

Ralf Reinhardt
Landrat

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. mit §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert wurde, § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 05.10.2017 folgende 2. Satzung zur

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 05. November 2015, Seite 3) beschlossen:

Artikel 1

- § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird ersetzt durch:
Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

- AS 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände
- AS 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
- AS 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- AS 18 01 07 Chemikalien
- AS 18 01 09 Arzneimittel
- AS 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände
- AS 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- AS 18 02 06 Chemikalien
- AS 18 02 08 Arzneimittel

4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

2. § 5 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
Weiterhin sind folgende Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels Pkw, Pkw mit Anhänger, Kleintransporter oder sonstigen Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an den zugelassen Abfallentsorgungsanlagen (vgl. § 27) angeliefert werden können:
- | | |
|-------------|---|
| AS 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter AS 10 01 04 fällt |
| AS 16 11 06 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 16 11 05 fallen |
| AS 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen |
| AS 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 17 08 01 fallen |
| AS 19 12 05 | Glas |
| AS 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 19 12 11 fallen |
3. § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Nummern 3, 4, 5, 6 und 7 werden zu Nummern 2, 3, 4, 5 und 6.
4. In § 8 Abs. 1 Nr. 6, der Überschrift des § 17, in § 27 Abs. 2 Buchst. f. und § 32 Abs. 1 Nr. 10 wird der Formulierung „Elektro-/Elektronikaltgeräte“ das Wort „/Batterien“ angefügt.
5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Absatz 1 mit überwiegend nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch den Abfallbesitzer, eine Beseitigung auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.
6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird dem Wort „zu“ der Buchstabe „r“ angefügt.
7. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „wird“ durch „und Metalle werden“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schrott“ um das Wort „-/Metall“ erweitert.
9. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch „und Metalle sind“ ersetzt.
10. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle sind den bekannt gegebenen zugelassenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung verwertet werden.
11. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Gefährliche Abfälle in geringen Mengen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung aus privaten Haushalten sind getrennt der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu überlassen. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (außer biologisch abbaubare Farben), Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen. Die Abfälle sind dem Personal des Schadstoffmobils am Tage der Sammlung direkt zu übergeben. Nicht angenommen werden Asbest, Dämmmaterial und Teerpappe.
12. In § 17 Abs. 2 Satz 7, Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Schrott“ mit den Worten „und Metallen“ erweitert.
13. In § 17 wird nach Abs. 5 folgender Absatz 6 eingefügt:
Als Abfall zu entsorgende Batterien sind dem Schadstoffmobil zu überlassen oder an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) abzugeben. Bleibatterien sind ausschließlich dem Schadstoffmobil zu überlassen. Die Möglichkeit, gebrauchte Batterien an den Handel zurückzugeben, bleibt unberührt.
14. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
Pro Entsorgung wird eine haushaltsübliche Menge Sperrmüll abgefahren (Holsystem).
15. In § 19 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Auskunft“ durch „Auskünfte“ ersetzt.
16. In § 27 Abs. 2 Buchst. c. und § 32 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Schrott“ mit den Worten „und Metalle“ erweitert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.